

28. A P R I L 1 8 6 3

5. o r d e n t l i c h e S i t z u n g

(7. Sitzung / Schluss - Sitzung)

Jürstungsam

Landschaft

Landschaft

für die 7^{te} Landtagsitzung am 28^{ten} April 1863

1. Verhandlung des Sitzungsgeschäfts über das
Zusammenlösningsgesetz.
2. Wahl der Mitglieder des Landtagsausschusses.

Ende am 24^{ten} April 1863

Der Präsident
des Landtags

J. S. Meckler

1862/63

ad 35

e-archiv.ii

Protocoll

In 5. ordentlichem (Regulär-) Sitzung des Kreisraths
Samstags am 20. April 1863, Nachmittag 9 Uhr.

Gegenwärtig

Sammtliche Abgeordnete
mit Ausnahme (Quell)
Herrn.

Angewiesener Kommissar Hr.

H. Hauser.

Es wurde das Protocoll der letzten
Sitzung vorgelesen.

Herrn: Man ist zuversichtlich, so möchte
ich auf Änderung einiger Bestimmungen
des Rheinischen Gesetzes
gehört werden.

Fischer. Es diese Frage, muß finden
werden kann, es muß nur allem
das Protocoll der letzten Sitzung
vorgelesen werden. Ich habe aber
das Protocoll vorgelesen, das
gelesen, um den Mitgliedern
Lassung zu geben, alle diejenigen
Satzungen daselbst zu verbessern.
Was Herr Meyer verlangt ist
nicht möglich, es zeigt sich
nicht auf der letzten Sitzung.

Präsident. Ich finde diese Unterweisung
angebracht. Aber ich muß be-
merken, daß wir in dieser Sitzung
keine Beschlüsse mehr zu fassen
können. Also das Proto-
coll ganz zu lesen. Dann auf
unsern 2. Sitzung zurückgehen.

Kepler: Ist bei der Aufsicht, dass die
Bemerkung des so fides in der
ist. Wenn keine Einigung gegen
das Protokoll gemacht worden
so muss es sogleich mit der
werden. — In Bezug auf die 2.
Lesung muss bereits beschlossene
Gesetzentwürfe anfallt der Ge-
schäftsordnung keine Zustimmung
Allerdings ist jedenfalls zu wis-
sen, ob man einen bereits
best. Gesetzentwurf nochmal
behandeln darf. Man kann
ihn nochmal lesen "abstimmen"
aber eine Detailberatung wird
wohl unübersehbar, das ist jedenfalls
unzulässig.

Fischer: Mein Stimm ist zu. Es ist
auch in anderen Landtagen üblich
dass man Gesetze eine 2. Lesung,
aber ohne Debatte, unterwirft.

Mayer: Ich möchte mir eine Drucksache
des Herrn Flammann anfallen
antragen. Dasselbe geschieht bei
Entscheidung des Gesetzes der
Landtag der Provinzialen zu
Halle. Dieses Wort wurde in
der letzten Sitzung von einem
Mitgliedern nicht mehr erwähnt.

Kepler: Das ist eine Zumutung! Damit
kann man sich nicht auskommen.
Entweder müssen wir das Gesetz

an uns bairisch zurückweisen
oder bei uns 2. Lesung durch-
fallen lassen.

Fischer: „Protokoll mitverlesen?“

Präs.: Dieser muß die Frage be-
zogl. der 2. Lesung entscheiden.

Präs.

Reg. Rat: Wir sind uns an der Lesung
des Protokolls. Im übrigen kommt es

zur Abstimmung. Es ist am besten die ganze

Sache zu beschreiben, d. dann tritt

das ein, was man schon lange

schon erwirkpistig an stellen. Man

schließt die Verhandlungen zu schnell

ab, man stimmt zu schnell ab.

Daher kommt der Lausitz

man antwortet uns: Blamage?

für den Lausitz der uns be-

schädigung der Volkswirtschaft.

Präs.: Es muß sich gegen den

Gebrauch dieses Wortes

Blamage, verweisen. Das

ist kein pöbelwissenschaft

und nicht die Gesellschaft

„Kommunisten“ ist nicht.

Fischer: das Protokoll muß mit-

verlesen werden:

Es geschieht nach

Vorschlag unserer Anwesenden, die

von Reg. Rat. auf Montag be-
tracht werden.

Präs.: Es ist die Frage: soll das

Gesetz einer 2. Lesung unterzogen

werden? Ich meine ja,

Fischer, Kessler, Dohl: Nein.

+ ist, daß die Gesellschaftsordnung allein
maßgeblich ist. Sie würde bewirkt
von der Gesellschaftsordnung

Handsapakt ^{1862/63} ~~1869~~

Es wird nun namentlich
abgestimmt über Anwesen
des Ganzen Gesandtschaft

11. März. Mainz

3. finkes Kefler Buchel
Ja.

Dr. Jourd ist der Zustimmung gefallen
u. muß deshalb im nächsten
Landtag auf mal an eine
Comiss. überweisen werden.

Erni: Ich muß an mich zu
Hast des Landes und selbst
Personen, indem unsere letzte
Sitzung am letzten in diese Session
ist.

Erni: Ich muß anfangen, ob es
zulässig ist auf die beiden, Land
rath in den Landesrat
selbst zu wählen. Ich sitze
oben im Reggokollagium,
u. es fragt sich, ob sie nun
auch zugewiesen im Landes
ausschuß sitzen können.

Reg. 6: Es ist ungenügend meine
Bestimmung, daß das
unzulässig sei.

Es folgt die Wahl u. zwar,
da der Präsident schon als solcher
in den Ausschuß gesetzt, durch
Johann Kessler. Hagen

Als sodann einem vorgelegt
wurde H. Kirchschatz: Manger
Freier, so stellt in Anfrage, ob
der als 1. Mitglied Quincy
den nöthigen Urlaub erhalten
hat. Nach der Geschäftsordnung
kann dies nicht der Fall sein,
denn dort ist dem Präsidenten
nur das Recht zugesprochen auf
höchstens 2 Tage zu bewilligen.
Hess: Da der bewilligte Ur-
laub nicht durch die Anwesenheit
verfüllt worden konnte, so wird
dieser Sitzung, so bald es möglich
gegeben.

Hess: Ich glaube, die Sache ist
in der Ordnung, wenn der
Urlaub in solchen Fällen tag-
täglich verfüllt wird.

„Geschäfts.“

Hierauf wurden 2 freundlich besetzte
betr. den Landtagestisch vorlesen.
Darauf liest der H. Cassier den
sachl. Landtagsabschied vor.

Der Präsident spricht die Ansage,
in reinen Worten seinen laut
auch für die Unterzeichnung seiner
Geschäftsleitung abspricht und einen
3 mal Dank auf so, Putschlaube
in welche die Ansage eintrifft.

Hess: Dann wir auf der ersten
Eintragung haben, die der Landtag

zu vollziehen, daß wir die Hoffnungen
haben, sie werden zum Wohle
des ganzen Landes an der Hand
zu haben wir dies ganz unersch.
den Fortgang der Anstrengungen
der kaiserlichen Gutsbesitzer
des Kaiserthums zu danken
Es fällt es für uns Pflicht, mit
diesem Nutzen Krieg unserer
Land anzukämpfen.
die Anstrengung wird es.

Die Sitzung wird geschlossen.

Dr. P. Meulen
Herrn Dr. Meulen

Herrn
Herrn

Landtagsprotokoll 1862/63
~~1869~~

A 35

Protokoll

der

5. ord. Sitzung (Schluß)

am 28 April 1863.